

Friedhofssatzung für den Bestattungswald der Ortsgemeinde Riegenroth vom 17.05.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth hat in der Sitzung vom 16.05.2022 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Riegenroth wird diese Satzung für den Bestattungswald erlassen.
- (2) Der Bestattungswald „Schönenberg“ umfasst die als Waldbestattungsfläche auf den Grundstücken Flur 12, Flurstück 85 in der Gemarkung Riegenroth genehmigte Waldfläche. Das Areal der genehmigten Waldfläche ist in der Übersichtskarte im Anhang dargestellt.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Bestattungswald ist eine seit 2022 bestehende öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Riegenroth.
- (2) Er dient der Bestattung von Einwohnern der Ortsgemeinde Riegenroth, Kisselbach und Steinbach. Des Weiteren ist eine Beisetzung von Personen, die mindestens 15 Jahre melderechtlich in diesen Gemeinden registriert waren, sowie deren Ehe- und Lebenspartner gestattet.
- (3) Gemeindeglieder der Ortsgemeinden nach Abs. 2 haben einen Anspruch auf Bestattung im Bestattungswald.

§ 3 Nutzungskonzept des Bestattungswaldes

Der Bestattungswald bleibt in seinem Erscheinungsbild naturbelassen und darf nicht gestört und verändert werden. Für die Bestattung sind ausschließlich biologisch abbaubare und kompostierbare Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen (§ 8).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Bestattungswald darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde Riegenroth kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

- (3) Bei starkem Wind ab Windstärke 8 auf der Beaufortskala (62 bis 74 km/h), Gewitter, Glatteis, Schneeglätte und sonstigen besonderen Gefahrenlagen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im Bestattungswald

- (1) Jeder hat sich im Bestattungswald der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Das Betreten des Bestattungswaldes geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist auf ein angemessenes Schuhwerk zu achten um Verletzungen zu vermeiden.

In dem Bestattungswald ist es u.a. untersagt:

- Beisetzungen oder Gedenkfeiern zu stören
- Waren und gewerbliche Dienste jeder Art anzubieten
- Werbung zu betreiben, Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind
- den Bestattungswald und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- Zu picknicken oder zu campieren, mit Pferden über das Bestattungswaldgelände zu reiten
- Zu lärmern, Musikwiedergabegeräte oder Lautsprecher dürfen nur anlässlich von Bestattungsfeiern in angemessener Lautstärke betrieben werden
- Zu rauchen, Kerzen aufzustellen oder offenes Feuer anzuzünden
- An Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben
- Außerhalb der ausgewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von Hilfsorganisationen und Rettungsdienste, der Polizei, von Beauftragten der Ortsgemeinde und der Forstverwaltung
- Bauliche Anlagen zu errichten
- Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhund
- Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Bestattungswaldes zu vereinbaren sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, spätestens sieben Werktage vor der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz erforderlichen

Unterlagen beizufügen. Bei Bestattungen von Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung erworben haben, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung sind mit der Ortsgemeinde Riegenroth abzustimmen. Bestattungen finden grundsätzlich nur an Werktagen statt. Für Bestattungen am Freitagnachmittag und an Samstagen wird ein Zuschlag erhoben. Bei der Festsetzung des Bestattungstermins werden Wünsche der Grabnutzungsberechtigten nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Trauerfeiern dürfen ausschließlich im Bereich des Altars stattfinden.

§ 7 Zugelassene Urnen

- (1) Im Bestattungswald zugelassene Urnen mit der Asche der Verstorbenen müssen aus biologisch leicht abbaubarem, umweltfreundlichem und kompostierbarem Material bestehen und fest verschlossen sein.
- (2) Die Urne ist mit dem in § 9 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.

§ 8 Ausheben der Urnengräber

- (1) Die Ortsgemeinde Riegenroth hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
- (2) Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den anerkannten bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.

§ 9 Ruhezeit

- (1) An den Ruhestätten im Bestattungswald wird kein Eigentum erworben, sondern ein Nutzungsrecht nach dieser Satzung.
- (2) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

Aus- und Umbettungen sind im Bestattungswald nicht möglich/zulässig.

§ 11 Art der Grabstätten

- (1) Im Bestattungswald werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Einzelruhestätten für eine einzelne Bestattung einer Urne an einem Gemeinschafts-Ruhebaum
 - b) Baumruhestätten für die Bestattung von bis zu 8 Urnen an einem dafür vorgesehenen Familien-Ruhebaum
 - c) Einzelruhestätten für Säuglinge bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres, sowie totgeborene Kinder und Fehlgeburten am „Baum zum Regenbogen“

- (2) Die in Absatz 1 a) und b) genannten Ruhestätten werden entsprechend den Festsetzungen des Friedhofsbelegungsplans in Kategorien A bis C unterschieden.
- (3) Baumruhestätten mit der Möglichkeit der Bestattung von bis zu 8 Urnen können nur zur Nutzung innerhalb eines Verwandtenkreises, für Partner sowie für Einzelpersonen vergeben werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass Veräußerungen einzelner Grabplätze an Dritte durch den Nutzungsberechtigten ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Ruhestätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 12 Nutzungsberechtigte, Nutzungsdauer und Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten im Bestattungswald werden auf Antrag verliehen. Sie können bereits vor dem Tod des Antragstellers verliehen werden. Ein Vertragsrücktritt ist ausgeschlossen. Die Nutzungsdauer beträgt 50 Jahre für einen einzelnen Grabplatz am Gemeinschafts-Ruhebaum. Für einen Familien-Ruhebaum beträgt sie maximal 99 Jahre und verringert sich mit jedem Jahr des Bestehens des Bestattungswaldes um ein Jahr (s. Anlage).
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und der Verleihung der Nutzungsurkunde.
- (3) Bestattungen während der Nutzungszeit dürfen nur stattfinden, wenn die Mindestruhezeit nach § 9 nicht unterschritten wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese Benennung muss schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Riegenroth erfolgen.
- (5) Wird keine Regelung getroffen oder nimmt der Benannte die Übertragung des Nutzungsrechts nicht an, so sind in nachfolgender Reihenfolge nutzungsberechtigt und verpflichtet:
 1. Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen
 2. Die Kinder des Verstorbenen
 3. Die Stiefkinder der Verstorbenen
 4. Die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter des Verstorbenen
 5. Die Eltern des Verstorbenen
 6. Die Geschwister des Verstorbenen
 7. Die Stiefgeschwister des Verstorbenen
 8. Alle nicht unter die Nummer 1 bis 7 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen nach Nummer 2 bis 4 und 6 bis 8 ist jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt und nutzungsverpflichtet.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

- (6) Das Nutzungsrecht am Familienruhebaum kann während der Nutzungszeit auf andere Personen durch Weitergabe bzw. Vererbung übertragen werden. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der ursprüngliche vorgesehene Nachfolger sowie der neue Nachfolger schriftlich zugestimmt hat und eine Eintragung im Bestattungsbuch (Belegungsplan) erfolgt ist.

§ 13 Bestattungsbuch

Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen führt für die Ruhestätten im Bestattungswald ein Bestattungsbuch (Belegungsplan), aus dem die veräußerten Plätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages ersichtlich sind.

§ 14 Markierungen, Grabpflege

- (1) Die Ortsgemeinde Riegenroth kennzeichnet auf Wunsch jede Ruhestätte mit einem einheitlichen rechteckigen Schild aus Aluminium in Augenhöhe. Für die am Ruhebaum bestatteten Verstorbenen sind Schilder in der maximalen Größe von 6 x 10 cm zulässig. Diese sind beim Friedhofsträger zu erwerben. Auf den Schildern können Trauersprüche und Insignien angebracht oder einfach nur der Name des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbedatum vermerkt werden. Bestattungen ohne Namensnennungen sind ebenfalls möglich.
- (2) Die Pflege des Bestattungswaldes und der Ruhestätten erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde. Pflegeeingriffe durch Nutzungsberechtigte oder Dritte sind nicht zulässig. Der Bestattungswald soll als gewachsene naturbelassene Anlage in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Grabschmuck, Grabmale, Anpflanzungen und eine Grabpflege im herkömmlichen Sinne sind grundsätzlich untersagt. Das Niederlegen einer einzelnen, natürlichen Blume pro Grabstätte anlässlich des Geburts-, Namens- oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie darf nicht mit unverrottbarem Material eingebunden sein.

Nach einer Bestattung ist es gestattet, Grabschmuck für maximal 14 Tage am Grab zu belassen.

§ 15 Haftung

- (1) Der Ortsgemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsordnung widersprechenden Benutzungen entstehen. Sie haben die Ortsgemeinde Riegenroth von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Nutzungsberechtigte oder Handelnde zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Bei Starkwind, Glatteis, Schneeglätte entsprechend § 4 Abs. 3 den Bestattungswald betritt
 - b) Sich nicht entsprechend der Würde des Ortes gemäß § 5 Abs. 1 verhält,
insbesondere
 - Rauchkerzen aufstellt oder offenes Feuer entzündet

- Außerhalb der zugewiesenen Zufahrtswege, insbesondere im Bereich der Friedhofswege mit Fahrzeugen gemäß § 5 Abs. 3 fährt und/oder abstellt
 - Nicht gemäß § 5 Abs. 3 zugelassene Tiere mitbringt
 - Während Bestattungen oder Gedenkfeiern laute Arbeiten ausführt,
 - Den Bestattungswald und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt
 - Abfälle oder sonstige Reste außerhalb hierfür bestimmter Stellen ablagert
 - Waren oder gewerbliche Dienste jeder Art anbietet
 - Nicht gemäß § 5 Abs. 3 zugelassene Druckschriften verteilt
 - Auf dem Bestattungswaldgelände lärmt, Musikwiedergabe oder Lautsprecher außerhalb zugelassener Bestattungsfeiern betreibt
 - Auf dem Bestattungswaldgelände lagert
- c) Gemäß § 14 Abs. 2 nicht zugelassene Pflegeeingriffe vornimmt oder das naturbelassene Erscheinungsbild stört oder Grabschmuck, Grabmale, Gedenksteine aufstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. 1 S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Entwidmung

- (1) Der Bestattungswald kann aus zwingendem öffentlichem Interesse entwidmet werden.
- (2) Die Absicht der Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung des Bestattungswaldes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riegenroth, den 17.05.2022

gez. Ben Kunz

Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 12 Abs. 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Riegenroth für den Bestattungswald
„Schönenberg“**

Die Nutzungsdauer für einen Familien-Ruhebaum beträgt maximal 100 Jahre und verringert sich mit jedem Jahr des Bestehens des Bestattungswaldes um ein Jahr.

Erwerb des Nutzungsrechts im Jahr	Maximale Nutzungsdauer	Ende der Nutzungsdauer
2022	100 Jahre	2122
2023	99 Jahre	2122
2024	98 Jahre	2122
2025	97 Jahre	2122
2026	96 Jahre	2122
2027	95 Jahre	2122
2028	94 Jahre	2122
2029	93 Jahre	2122
2030	92 Jahre	2122
2031	91 Jahre	2122
2032	90 Jahre	2122
2033	89 Jahre	2122
2034	88 Jahre	2122
2035	87 Jahre	2122
2036	86 Jahre	2122
2037	85 Jahre	2122
2038	84 Jahre	2122
2039	83 Jahre	2122
2040	82 Jahre	2122
2041	81 Jahre	2122
2042	80 Jahre	2122
2043	79 Jahre	2122
2044	78 Jahre	2122
2045	77 Jahre	2122
2046	76 Jahre	2122
2047	75 Jahre	2122
2048	74 Jahre	2122
2049	73 Jahre	2122
2050	72 Jahre	2122
2051	71 Jahre	2122
2052	70 Jahre	2122

Anlage zu § 14 Abs. 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Riegenroth für den Bestattungswald „Schönenberg“

Für die einheitliche Markierung einer Ruhestätte wird obligatorisch eine kreisrunde Plakette aus eloxiertem Aluminium in Augenhöhe am Bestattungsbaum angebracht. Zusätzlich möglich ist das Anbringen folgender Gedenktafeln, die von der Ortsgemeinde Riegenroth zur Verfügung gestellt werden.

- Gedenktafel aus eloxiertem Aluminium
- Größe 6 x 10 cm
- Trauersprüche und -insignien
- Name des Verstorbenen
- Geburts- und Sterbedatum
- Bestattungen ohne Namensnennungen sind ebenfalls möglich

Lageplan

